

Allgemeine Beförderungsbestimmungen der Erzbergbahn

Geltungsbereich:

- Die allgemeinen Beförderungsbestimmungen gelten auf der Strecke der Museumseisenbahn Vordernberg – Eisenerz betrieben vom Verein Erzbergbahn.
- Die Bestimmungen gelten für alle Fahrten im kommerziellen Fahrbetrieb auf der Erzbergbahn.

Beförderung:

- Die Erzbergbahn befördert alle Reisenden, wenn sie die maßgebenden Vorschriften einhalten und sofern die Beförderung mit normalen Beförderungsmitteln möglich ist und nicht unabwendbare Umstände (außergewöhnliche Ereignisse, usw.) dagegenstehen.
- Die Erzbergbahn kann durch besondere Bekanntmachung bei besonderen kaufmännischen oder betrieblichen Umständen die Beförderung vorübergehend aussetzen. Es besteht keine Beförderungspflicht!
- Die Erzbergbahn kann Reisende bei vorübergehenden Störungen des Bahnbetriebes mit Straßenfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln befördern lassen.

Von der Beförderung ausgeschlossen:

- Personen ohne gültigen Fahrausweis.
- Personen, welche die Ordnung nicht beachten bzw. Anordnungen von Mitarbeitern des Verein Erzbergbahn nicht befolgen.
- Personen, die aufgrund Ihres Zustandes oder Ihres Verhaltens stören.
- Personen, die an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden.
- Personen, welche durch Trunkenheit, massivem Drogeneinfluss oder unangebrachtes Benehmen anderen Fahrgästen offenbar lästigfallen würden.
- Personen, die geladene Schusswaffen oder dergleichen mit sich führen.
- Bei vollständiger Besetzung der behördlich genehmigten Sitzplätze der eingesetzten Fahrzeuge.

Verlorene oder zurückgelassene Gegenstände

- Verlorene oder zurückgelassene Gegenstände in den Fahrbetriebsmitteln der Erzbergbahn sind unverzüglich an das Fahrpersonal abzuliefern. Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.
- Werden von den Fahrgästen offensichtlich verloren gegangene Gegenstände von einem Vereinsmitarbeiter gefunden, so werden diese aufbewahrt. Es besteht die Möglichkeit die verlorenen Gegenstände mit entsprechender Anführung von Beweisen bis zu einem Jahr nach dem Verlust beim Verein Erzbergbahn wieder abzuholen.

Rauchverbot

- In allen Fahrzeugen und allen Gebäuden der Erzbergbahn herrscht Rauchverbot.

Fahrkarten, Fahrpreise

- Der Reisende hat für die Beförderung den in den Tarifen festgesetzten Fahrpreis vor Antritt der Fahrt beim zuständigen Mitarbeiter zu entrichten bzw. sich um die Modalitäten des Erwerbens der Fahrkarte zu kümmern. Eine Bezahlung mittels Rechnung nach der Fahrt bedarf der vorherigen Vereinbarung. Es gelten die verlautbarten Ermäßigungen.
- Reklamationen zu den Fahrkarten und Preisen sind direkt vor Ort zu vorzubringen und können nicht im Nachhinein geltend gemacht werden.

Ausschluss von Ersatzansprüchen

- Abweichungen von den Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen oder Betriebsstörungen sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch. Der Verein Erzbergbahn ist stets bemüht die Fahrpläne bei den diversen Fahrten einzuhalten, eine Gewähr für das Einhalten allfälliger Anschlüsse zu anderen Verkehrsmitteln wird jedoch nicht übernommen.

Verhalten der Reisenden

- Reisende haben sich bei Benützung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, das Verhalten auf Bahnanlagen, die eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.
- Bei musizieren und der Benützung von musikabspielenden Geräten ist darauf zu achten, dass andere Reisende nicht gestört werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Mitarbeiter des Verein Erzbergbahn.
- Die Notbremse darf von Reisenden nur bei Gefahr betätigt werden.
- Türen dürfen während der Fahrt nicht geöffnet werden.
- Die Reisenden dürfen zum Aus- und Einsteigen nur die dazu bestimmten Betriebsbereiche (Bahnhöfe, Haltestellen) betreten. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn ein Mitarbeiter der Erzbergbahn dazu die Erlaubnis erteilt.
- Die Reisenden dürfen keine Gegenstände aus den Fahrzeugen werfen.
- Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt der Begleitperson. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder nicht auf den Sitzen stehen und/oder diese beschmutzen. Für Schäden, die durch mangelnde Beaufsichtigung von Kindern an den Einrichtungen der Erzbergbahn entstehen, haftet die Begleitperson.
- Die Mitnahme von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen ist nur insoweit möglich, als dies die technischen Voraussetzungen der Fahrzeuge ermöglichen.
- Der Reiseleiter einer Gesellschaftsreise ist für seine Fahrteilnehmer verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Gruppe die Bestimmungen der Beförderungsbestimmungen einhält.
- Reisende, welche die Fahrzeuge oder Anlagen der Erzbergbahn beschmutzen oder beschädigen haben die Reinigungs- und/oder Instandsetzungskosten zu entrichten.
- Den Anweisungen der Mitarbeiter des Verein Erzbergbahn ist unbedingt Folge zu leisten.

Gepäck

- Die Reisenden können Handgepäck in den Fahrzeugen mitnehmen. Der Reisende ist für das Handgepäck sowie dessen sichere Verwahrung während der Fahrt selbst verantwortlich.
- Die Mitnahme von Koffern mit mehr als 20 kg, Getränkeboxen oder ähnlichen sperrigen Gepäckstücken erfordert die vorherige Abstimmung.
- Fahrräder oder andere sperrige Sportgeräte können aufgrund der Bauart der Fahrzeuge ausnahmslos nicht mitgenommen werden.
- Die beabsichtigte Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, Rollatoren oder dergleichen muss dem Fahrleiter vom Verein Erzbergbahn vor Fahrtantritt unaufgefordert gemeldet werden, welcher dann entscheidet ob eine Mitnahme ob des vorhandenen Platzes in den Fahrzeugen des Vereins Erzbergbahn möglich ist.

Tiere

- Mit der Ausnahme von Hunden und Katzen ist die Mitnahme von Tieren in den Fahrzeugen des Vereins Erzbergbahn nicht gestattet. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung über eine Mitnahme beim Fahrleiter vom Verein Erzbergbahn.
- Hunde, welche in den Fahrzeugen des Verein Erzbergbahn mitgenommen werden, müssen einen bissicheren Maulkorb tragen. Der Besitzer des Hundes ist für das störungsfreien Verhalten des Hundes verantwortlich.